

# Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung

Brieselang

**DER AMTSLEITER**

Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung  
Thälmannstr. 25 · 14656 Brieselang

**LAND  
BRANDENBURG**



Bearbeiter

Telefon

Aktenzeichen

Datum

## **BODENORDNUNGSVERFAHREN "Damsdorf"**

Land: Brandenburg  
Landkreis: Potsdam-Mittelmark  
Aktenzeichen: 1/002/I

### 1. Änderungsbeschluss vom 19. Dezember 2000 zum Anordnungsbeschluss vom 23.11.1999

1. Das Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Brieselang ordnet als zuständige Flurneuordnungsbehörde durch Beschluss an:
  - 1.1 Das durch Anordnungsbeschluss vom 23.11.1999 festgestellte Neuordnungsgebiet wird gemäß § 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) – LwAnpG – in Verbindung mit § 8 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) – FlurbG – wie folgt geändert:
  - 1.2 Zum Bodenordnungsverfahren werden die nachfolgend aufgeführten Flurstücke zugezogen und auch insoweit die Flurneuordnung angeordnet:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Trechwitz	11	109, 175 bis 180

Die Fläche beträgt somit ca. 1.441 ha.

Die Grenze des neu festgestellten Verfahrensgebietes ist auf dem beigefügten Flurkartenausschnitt dargestellt.

...

Für die hinzugezogenen Grundstücke gelten folgende Bestimmungen und Beschränkungen:

- 1.3 An dem Bodenordnungsverfahren sind beteiligt:
- als Teilnehmer,  
die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet zugezogenen Grundstücke und die Erbbauberechtigten sowie die durch Trennung von Boden- und Gebäude-/Anlageneigentum betroffenen Gebäude-/Anlageneigentümer;
  - als Nebenbeteiligte,  
die Inhaber von Rechten an diesen Grundstücken, Gebäuden und Anlagen, die betroffenen Gemeinden sowie andere Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- 1.4 Die Grundstückseigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Verfahrensgebiet zugezogenen Flurstücke und die durch die Trennung von Boden- und Gebäude-/Anlageneigentum betroffenen Gebäude-/Anlageneigentümer werden Mitglieder der durch den Anordnungsbeschluss vom 23.11.1999 gebildeten "Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Damsdorf".
- 1.5 Inhaber von Rechten, die aus den Grundbüchern nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden gem. § 14 Abs. 1 FlurbG aufgefordert, diese Rechte innerhalb von drei Monaten nach Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung**  
**Thälmannstraße 25**  
**14656 Brieselang**

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf der 3-Monatsfrist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber des vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsakts zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

- 1.6 Verfügungs- und Nutzungsbeschränkungen

Für alle Fälle der Belastung und Veräußerung der zum Verfahren hinzugezogenen Grundstücke, auf denen getrenntes Boden- und Gebäudeeigentum besteht, ist die vorherige Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde erforderlich (Zustimmungsvorbehalt).

...

Gemäß § 34 FlurbG ist von der Bekanntmachung dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplans in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der hinzugezogenen Grundstücke im Flurneuordnungsgebiet geändert werden soll (dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören);
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden.

Sind entgegen den Bestimmungen der Ziff. 1.6 Buchstaben a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand unter sinngemäßer Anwendung des § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Bestimmung der Ziff. 1.6 Buchstabe c) vorgenommen worden, so muss die Flurneuordnungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

- 1.7 Die Kosten des Bodenordnungsverfahrens richten sich nach § 62 LwAnpG sowie §§ 104 ff FlurbG.

#### **Begründung**

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurneuordnungsgebiets liegen vor. Die neue Abgrenzung entspricht dem Zweck der Flurneuordnung, welcher in der Herbeiführung einer sinnvollen Neuordnung der land- und forstwirtschaftlichen Verhältnisse sowie der Förderung der allgemeinen Landeskultur und Landesentwicklung besteht. Dieser Zweck wäre ohne die vorgenommene Änderung nicht oder nur schwer erreichbar.

Im Bereich der Gemarkung Trechwitz, Flur 11, befindet sich eine Pumpstation mit einem offenen Graben, der zur Entwässerung der hinzugezogenen Flurstücke dient. Dieses Gebiet befindet sich nur teilweise im Verfahren.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Zustellung/Bekanntgabe –schriftlich oder zur Niederschrift– Widerspruch beim

Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung  
Thälmannstraße 25  
14656 Brieselang

erhoben werden.

Die Frist beginnt mit dem Tag nach der Bekanntgabe. Maßgeblich für die Fristbemessung ist der Eingang des Widerspruchs.

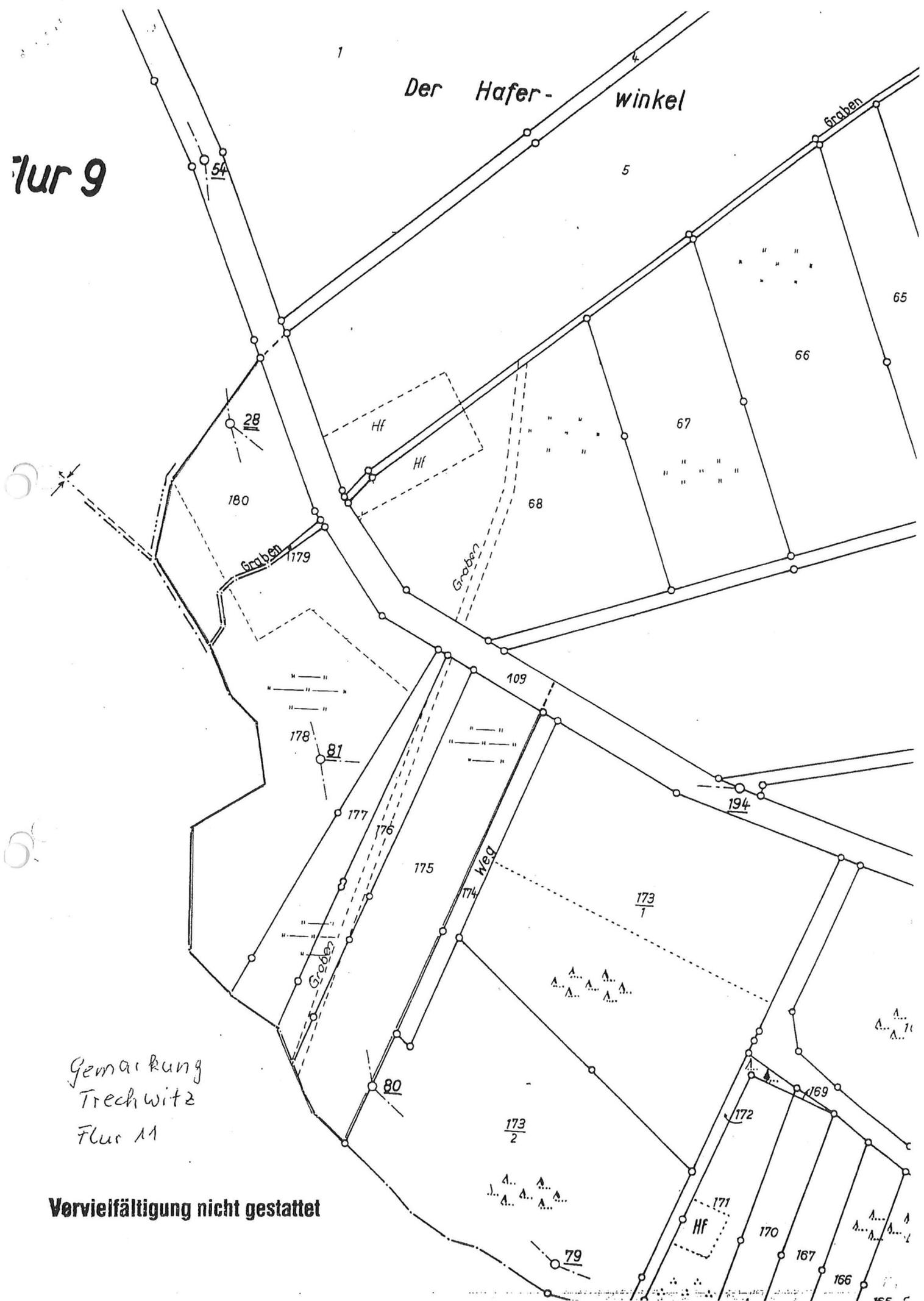
  
Großelndemann  
(m.d.W.d.G.b.)



**Anlage**  
Gebietskarte

Flur 9

Der Hafer-  
winkel



Gemarkung  
Tschowitz  
Flur 11

**Vervielfältigung nicht gestattet**

